

UMSATZSTEUER-AKTUELL 10/2026

BMF: Abgrenzung von Schadensersatz und Entgelt bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Echter Schadensersatz oder doch Leistungsentgelt? Das ist eine in der Praxis oft streitbehaftete, aber wichtige Abgrenzungsfrage, deren Beantwortung darüber entscheidet, ob Umsatzsteuer anfällt oder nicht. Ein neues Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (**BMF**) vom 12. November 2026 verschreckt für den Fall einer vorzeitigen Vertragsbeendigung mit einer deutlichen (pro-fiskalischen) Aussage.

1. Zivilrecht als Anknüpfungspunkt und jüngere Rechtsprechung des EuGH

Zivilrechtliche Verträge enthalten häufig Schadensersatzklauseln für den Fall, dass Leistungen vom Leistungserbringer nicht vertragsgemäß erbracht werden bzw. der Leistungsempfänger den bestehenden Vertrag vorzeitig einseitig kündigt. Umsatzsteuerlich stellt sich vor allem in Fällen der vorzeitigen Vertragsbeendigung durch den Aufraggeber regelmäßig die Frage, ob bei Zahlungen

- entweder sog. echter Schadensersatz (nicht steuerbar – unterliegt nicht der Umsatzsteuer) oder
- sog. unechter Schadensersatz (steuerbar – unterliegt der Umsatzsteuer) vorliegt.

Zuletzt hatte der Europäische Gerichtshof (**EuGH**) in gleich zwei Fällen entschieden, dass entsprechende Schadensersatzzahlungen im Zuge vorzeitiger Vertragsbeendigungen der Umsatzsteuer unterliegen. Hierbei ging es zum einen um die Kündigung eines Werkvertrags für ein Bauvorhaben durch den Werkbesteller (Urteil vom 28. November 2024 – C-622/23, „rhtb“, siehe auch MR 12/2024) und andererseits um die Kündigung von Mobilfunkverträgen durch den Nutzer vor Ablauf der Mindestvertragsbindung (Urteil vom 11. Juni 2020 – C-43/19, „Vodafone Portugal“).

2. BMF-Schreiben v. 12. November 2026

Mit BMF-Schreiben vom 12. November 2026 äußert sich die Finanzverwaltung zur Abgrenzung von Schadensersatz und Entgelt und greift hierzu beide EuGH-Urteile auf.

Das BMF differenziert dabei zwischen Dienstleistungsverträgen einerseits und Werklieferungsverträgen andererseits.

Vorzeitig beendete Dienstleistungsverträge: „Entschädigungszahlungen" des Auftraggebers an den Auftragnehmer sind umsatzsteuerliches Entgelt, wenn der Auftragnehmer die Ausführung der vertraglich vereinbarten Dienstleistung bereits begonnen hatte und zur Vollendung gegenüber dem Auftraggeber bereit war.

Zur Klarstellung wird in Abschnitt 1.3 Umsatzsteuer-Anwendungserlass (**UStAE**) ein neuer Absatz 16d eingefügt:

„Die Zahlung, die vertraglich geschuldet wird, weil der Leistungsempfänger einen wirksam geschlossenen Dienstleistungsvertrag über die Erbringung steuerpflichtiger Leistungen – deren Ausführung der Leistungserbringer begonnen hatte und zu deren Fertigstellung er bereit war - beendigt hat, ist Entgelt für die Erbringung einer sonstigen Leistung […]".

Vorzeitig beendete Werklieferungsverträge: „Entschädigungszahlungen" des Auftraggebers an den Auftragnehmer sind kein umsatzsteuerliches Entgelt. Die Begründung des BMF lautet, dass bei Werklieferungsverträgen der bürgerlich-rechtlichen Natur nach nur am fertigen Werk Verfügungsmacht verschafft werden kann. Wenn dies wegen der vorzeitigen Kündigung nicht mehr möglich ist, mangelt es insoweit am Leistungsaustausch.

3. Bewertung

Es überrascht durchaus, dass das BMF der EuGH-Rechtsprechung nur für Dienstleistungsverträge folgt, während es für Werklieferungsverträge an seiner bisherigen Verwaltungsauffassung festhält, wonach entsprechende Entschädigungszahlungen nach Vertragsbeendigung grundsätzlich nicht der Umsatzsteuer unterliegen sollen (vgl. Abschnitt 1.3 Abs. 5 UStAE, etwas anderes gilt nur bei ausnahmsweiser Lieferung der Werkstoffe oder des teilfertigen Werks).

Eine solche nur selektive Anwendung der EuGH-Rechtsprechung ist vielleicht fraglich, aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers aber durchaus verständlich. Denn im Fall einer vereinbarten Werklieferung hat der Auftraggeber bei Vertragsaufhebung vor Fertigstellung nichts in der Hand; die Lieferung wurde nicht ausgeführt.

Im Fall der Dienstleistungen ist absehbar, dass die Anknüpfungsmerkmale („Beginn" bzw. „Fertigstellungsbereitschaft") für die Annahme eines Leistungsentgelts zu Streitigkeiten führen werden. Man denke hier z.B. an Beratungs- oder auch Reiseverträge und das Problem, dass der Auftraggeber nicht erkennen kann, ob der Auftragnehmer bereits mit der Leistungserbringung begonnen hatte.

Zwischen zum vollen Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmen kommt der Abgrenzung zwar primär akademischer Charakter zu, jedoch kann die Umsatzsteuer vor allem bei nur teilweise oder gar nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Auftraggebern zum echten Kostenfaktor werden.

Um Streit über die Höhe und den Umfang von vertraglichen Entschädigungszahlungen proaktiv zu vermeiden, sollte zwingend eine ergänzende Steuerklausel aufgenommen werden, so dass beiden Parteien klar ist, ob sich die Zahlung inklusive oder zuzüglich Umsatzsteuer versteht.

Wünschenswert wäre es gewesen, wenn das BMF – wie oft üblich – Übergangs- und Nichtbeanstandungsregelungen statt einer Anwendungsregelung unmittelbar für alle offenen Fällen getroffen hätte.

Gerne beraten wir Sie zur Umsatzsteuer im Zusammenhang mit Schadensersatzzahlungen sowie zu allen anderen umsatzsteuerlichen Themen.

Ihr Team der
umsatz | steuer | beratung

Norderstedt, November 2026

Dieser Beitrag ersetzt keine steuerliche Beratung und soll nur allgemein über steuerliche Themen informieren. Wir übernehmen daher keine Gewähr und somit keine Haftung für die Vollständigkeit und Aktualität sowie Richtigkeit der Inhalt.